

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen, soweit eine Angleichung der Freibeträge im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an die Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Rahmen anstehender sozialrechtlicher Gesetzgebungsverfahren geprüft werden soll,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen

Begründung

Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, die ungerechte Regelung im Bundesfreiwilligendienst aufzuheben, wonach Sozialhilfeempfänger im Gegensatz zu Leistungsbeziehern des Arbeitslosengeldes II von ihrem Taschengeld nur ein Drittel behalten dürfen.

Der Petent trägt vor, dass, laut dem Rundschreiben 2014/2 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – BMAS – vom 13. Februar 2014, das Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst Einkommen im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sei. Entsprechend gelte die Freibetragsregelung nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII, so dass nur 30 % behalten werden dürften. Zwar seien nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII Ausnahmen möglich, jedoch sei dann eine Einzelfallprüfung erforderlich. § 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XII fände keine Anwendung. Der Bundesgesetzgeber nähme eine Schlechterstellung von Sozialhilfeempfängern gegenüber Empfängern von Arbeitslosengeld II hin. Dadurch werde das soziale Engagement von Sozialhilfeempfängern, die ihre Rente mit einem Taschengeld aufstocken wollten, erheblich beeinträchtigt.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 68 Mitzeichnende an und es gingen vier Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Empfängern von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird ein grundsätzlicher Freibetrag von 100 Euro monatlich gewährt (vgl. § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II). Für das Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst nach § 2 Nr. 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) gilt hingegen nach § 11b Abs. 2 Satz 6 SGB II ein Freibetrag von 200 Euro monatlich.

Für Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gilt auch für das Taschengeld nach § 2 Nr. 4 BFDG die allgemeine Regelung des § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII. Danach wird ein Freibetrag von 30 % des monatlichen Einkommens gewährt, bis höchstens 200 Euro monatlich. Da das Taschengeld nach § 2 Nr. 4 a BFDG höchstens 381 Euro monatlich beträgt, bleiben höchstens 114 Euro anrechnungsfrei. Eine Ausnahme von dieser Freibetragsregelung ist laut § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII im Einzelfall möglich.

Es besteht demnach ein Unterschied zwischen der Behandlung von Empfängern von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfeempfängern. Nach der Auffassung des Petitionsausschusses liegt jedoch entgegen dem Vorbringen des Petenten keine Ungleichbehandlung vor. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) normiert den allgemeinen Gleichheitssatz, nach dem Gleiches nicht ungleich behandelt werden darf. Damit eine Ungleichbehandlung festgestellt werden kann, müssen zwei Sachverhalte daher zunächst vergleichbar sein.

Zwischen dem Arbeitslosengeld II nach SGB II und der Sozialhilfe nach SGB XII bestehen jedoch grundlegende Unterschiede. Das Arbeitslosengeld II dient der Überbrückung einer vorübergehenden Erwerbslosigkeit und soll die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglichen und vereinfachen. Regelungsziel des Gesetzgebers ist es, Anreize für die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit zu schaffen und sie zu erleichtern. Ein Freiwilligendienst nach dem BFDG kann dabei helfen, indem Kontakte geknüpft und praktische Erfahrungen gesammelt werden.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist dagegen nicht auf eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit gerichtet.

Nach § 2 Abs. 1 SGB XII ist Sozialhilfe gegenüber anderen Leistungen nachrangig. Sie erhält nur, wer dauerhaft erwerbsgemindert ist (§ 41 Abs. 1 SGB XII). Daher schließt eine volle Erwerbsfähigkeit den Bezug von Sozialhilfe nach SGB XII aus. Der Bundesfreiwilligendienst setzt grundsätzlich ein Stundenkontingent von mehr als 20 Stunden pro Woche voraus (§ 2 Nr. 2 BFDG), erfordert also eine volle Erwerbsfähigkeit. Der Bezug von Sozialhilfe nach dem SGB XII und die Aufnahme eines Bundesfreiwilligendienstes schließen sich daher im Regelfall gegenseitig aus.

Der Ausschuss hält die zugrundeliegende Rechtslage im Grundsatz für insgesamt sachgerecht. In seiner Stellungnahme weist das BMAS darauf hin, dass eine Angleichung der Freibeträge im SGB XII an die Regelung im SGB II eine entsprechende gesetzliche Änderung erfordere, die im Rahmen ggf. anstehender sozialrechtlicher Gesetzgebungsverfahren durch den Deutschen Bundestag zu prüfen wären.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen, soweit eine Angleichung der Freibeträge im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an die Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Rahmen anstehender sozialrechtlicher Gesetzgebungsverfahren geprüft werden soll, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.